

S A T Z U N G

des Fußballverbandes Muldental / Leipziger Land e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Fußballverband Muldental/Leipziger Land e.V. - im Folgenden FV-MLL genannt - ist die Vereinigung von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Sportvereinen im Landkreis Leipzig und angrenzenden Kreisgebieten.
2. Der FV-MLL ist Mitglied des DFB, des Sächsischen Fußballverbandes e.V. und des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e.V.
3. Der FV-MLL ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 20105 als Fußballverband Muldental/Leipziger Land e.V. im Vereinsregister eingetragen.
4. In der Satzung und den Ordnungen werden Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen "Vereine" genannt.
5. Der Sitz des FV-MLL e.V. ist Grimma.
6. Der FV-MLL regelt seine Angelegenheiten ausschließlich eigenständig.
7. Der FV-MLL ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 2

Aufgaben und Zweck des FV-MLL

Aufgabe und Zweck des FV-MLL ist die Entwicklung und Förderung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

Grundlegende Aufgaben sind:

- Organisation und Durchführung eines geregelten und fairen Spielbetriebes zur Meisterermittlung in allen Alters- und Spielklassen,
- Organisation und Durchführung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger in allen Alters- und Spielklassen,
- Unterstützung der Trainer-, Übungsleiter- und Betreuer Ausbildung,
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Funktionären,
- Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf die Wettbewerbe,
- Ausübung des Disziplinar- und Strafrechts nach Satzung und Ordnungen,
- Wahrnehmung der Interessenvertretung der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen,
- Gründungsförderung neuer Vereine,
- Förderung des Kinder- und Jugendsportes,
- Organisation eigener Veranstaltungen,
- Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§ 3

Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des FV-MLL erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - Beiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen des FV-MLL,
 - Gebühren, Abgaben und Geldstrafen,
 - Umlagen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungsgelder
 - sowie sonstige Einnahmen.
3. Die Finanzabwicklung wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der FV-MLL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der FV-MLL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des FV-MLL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FV-MLL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. An Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Ausschüsse des FV-MLL können pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder etc. nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und die Ordnungen, die vom FV-MLL im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortlichkeit erlassen werden, sind für seine Mitglieder und Vereine verbindlich.
2. Der FV-MLL kann Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse des DFB und des SFV als für ihn rechtsverbindlich übernehmen.
3. Durch Vorstandsbeschluss kann der FV-MLL Modifikationen zu den Ordnungen erlassen bzw. in Kraft setzen.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der FV-MLL entscheidet die seine Mitglieder betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich und souverän.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes erworben.
Mitglieder des FV-MLL können Vereine und natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung eines Vereins,
 - Austritt,
 - Ausschluss und
 - Tod.
3. Das Ausscheiden aus dem FV-MLL ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich.
4. Das Ausscheiden muss 6 Monate vorher per Einschreiben der Geschäftsstelle des FV-MLL mitgeteilt werden.
5. Mit dem Ausscheiden werden sofort sämtliche Verpflichtungen fällig.
6. Der Ausschluss eines Vereins oder Mitgliedes kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - grobe Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse,
 - grobe Verletzungen von Pflichten und Verpflichtungen, wenn diese trotz Abmahnungen fortgesetzt werden und
 - vereinschädigendes Verhalten.Eine vorherige Anhörung ist dem Betroffenen einzuräumen.

§ 7 Ehrenmitglied, Ehrenpräsident

1. Auf Beschluss des Vorstandes des FV-MLL können Personen, die sich um den Fußballsport und den FV-MLL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Die betreffenden Personen sollten ihre Funktionen über einen längeren Zeitraum ausgeübt haben.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind im FV-MLL und seinen Vereinen beitragsfrei, haben zu allen Sportveranstaltungen der Vereine des FV-MLL freien Eintritt und nehmen an den Verbandstagen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Vereinsnamen

1. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss aus dem Verband.
2. Aus gleichem Grund kann die Neuaufnahme eines Vereines abgelehnt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FV-MLL sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

2. Die Vereine und Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen sowie die vom FV-MLL im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen bzw. die Entscheidungen anzuerkennen;
 - b) der Geschäftsstelle des FV-MLL oder seinen Ausschussvorsitzenden auf Anforderung schriftlich Angaben zu ihren Mannschaften oder Mitgliedern zu machen;
 - c) eigenverantwortliche Finanzarbeit zu leisten und den Verein nach gültigem Vereinsrecht zu führen;
 - d) den in der Finanzordnung geregelten Pflichten uneingeschränkt nachzukommen;
 - e) die rechtskräftigen Urteile der Rechtsorgane zu vollziehen;
 - f) in allen durch die Mitgliedschaft im FV-MLL begründeten Rechtsangelegenheiten nur die Organe des FV-MLL anzurufen, insbesondere die in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - g) dies gilt für alle Vereine und Mitglieder unabhängig von der jeweiligen Spielklasse. Davon unberührt sind Beschlüsse und Festlegungen der Organe, die den Spielbetrieb oberhalb des FV-MLL in höheren Spielklassen regeln;
 - h) die Anrufung ordentlicher Gerichte bedarf der Zustimmung des FV-MLL;
 - i) für Vereine, die Mannschaften im Spielbetrieb auf höherer Ebene als den Spielklassen des FV-MLL haben, ergeben sich Pflichten aus Satzung und Ordnungen, denen die jeweilige Spielklasse zugeordnet ist. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem FV-MLL bleiben davon unberührt;
 - j) die Vereine haben den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen. Für eventuelle Fragen haften die Vereine selbst;
 - k) die vom FV-MLL für die Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen;
 - l) an den EDV basierten Informationssystemen des DFB, SFV und FV-MLL teilzunehmen

§ 10

Haftung

Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des FV-MLL verantwortlich und haften gegenüber dem FV-MLL.

§ 11

Organe des FV-MLL

1. Die Organe des FV-MLL sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Ausschüsse,
 - e) die Rechtsorgane,
 - f) die Kassenprüfer.
2. Bei Notwendigkeit können durch Beschluss des Vorstandes weitere Organe gebildet werden, ohne den Ausschuss-Status zu erlangen. Die zusätzlichen Organe können zeitlich begrenzt werden.
3. In Organe des FV-MLL können nur Personen gewählt werden, welche mindestens 6 Monate Mitglied im FV-MLL oder in einem seiner Vereine sind.

§ 12

Verbandstag

1. Oberstes Organ des FV-MLL ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet aller fünf Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Satzung und die Geschäftsordnung.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Vorsitzenden der Rechtsorgane,
 - dem Vorsitzenden der Kassenprüfer,
 - je einem Vertreter der Vereine,
 - den Mitgliedern (natürliche Personen).

Jedes Mitglied des Vorstandes, die Vertreter der Vereine und die Mitglieder (natürliche Personen) haben je eine Stimme. Der Vorstand ist berechtigt Gäste einzuladen, die kein Stimmrecht haben.

3. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes schriftlich zu erfolgen.
4. Die Aufgaben des Verbandstages sind:
 - Beschlussfassung zu allen den FV-MLL betreffenden Angelegenheiten
 - Wahl
 - des Präsidenten
 - der 2 Vizepräsidenten
 - des Schatzmeisters
 - der Vorsitzenden der Ausschüsse
 - der Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - des Vorsitzenden der Kassenprüfer

5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des FV-MLL, hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit.
7. Liegen bei Abstimmung über Personen mehrere Vorschläge vor, so gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Anträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
 - von den Organen des FV-MLL,
 - von den Mitgliedern (Vereine bzw. natürliche Personen).Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle des FV-MLL schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderungen enthalten.
9. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 49 % der Mitglieder dazu den Antrag stellen.
2. Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.
3. Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag hat mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den 2 Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen, wenn dies durch das Amtsgericht, das Finanzamt, den DFB oder den SFV gefordert wird.
4. Der Vorstand ist berechtigt:
 - zur Berufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse, bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes,
 - an allen Beratungen seiner Ausschüsse teilzunehmen.
5. Ausschussmitglieder, Mitglieder von Rechtsorganen und der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag berufen.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten und
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Verband wird im juristischen Sinne gemäß § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch zwei Präsidiumsmitglieder, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3/4 seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Das Präsidium wird nach Bedarf zusammen gerufen.
5. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - dem Präsidium obliegt die Vertretung des FV-MLL
 - das Präsidium ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes auf Grundlage von Satzung und Ordnungen des FV-MLL

§ 16 Ausschüsse

1. Zur Regelung des normalen Verbandsablaufs bedient sich der FV-MLL
 - ständiger Ausschüsse und
 - zeitweilig eingesetzter Organe.
2. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Schiedsrichterausschuss,
 - d) der Frauen- / Mädchenausschuss und
 - e) der Breitensportausschuss.
3. Die Aufgaben der Ausschüsse werden in Ordnungen geregelt.

§ 17

Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des FV-MLL sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht.
2. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Verbandsorganen nicht angehören.
3. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen, der Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen und Entscheidungen des FV-MLL getroffen, insbesondere auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
4. Die Rechtsorgane bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Beisitzern.
5. Die Sportgerichte sind zuständig für alle Streitfälle des FV-MLL in erster Instanz.
6. Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Sportgerichte des FV-MLL ist das Verbandsgericht des SFV.

§ 18

Kassenprüfer

1. Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig, für den Zeitraum zwischen den jeweiligen Verbandstagen.
2. Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer durch den Vorstand berufen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es:
 - a) die Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des FV-MLL regelmäßig zu prüfen,
 - b) die Prüfungsergebnisse zu protokollieren, auszuwerten und dem Präsidium vorzulegen und
 - c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen unmittelbar, sofort und direkt das Präsidium zu informieren.
4. Die Prüfungen sollen mindestens einmal jährlich erfolgen.

§ 19

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des FV-MLL nach den Bestimmungen der Finanzordnung, den Beschlüssen des Verbandstages sowie den Festlegungen des Vorstandes.

§ 20 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand und die Mitglieder des FV-MLL bedienen sich zur Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand berufen und untersteht weisungsgemäß dem Präsidenten.
3. Arbeitsgrundlage für den Leiter der Geschäftsstelle sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie Satzung und Ordnungen des FV-MLL.

§ 21 Sonstige Regelungen

Spielbetrieb mit anderen Verbänden ist möglich, bedarf aber der Zustimmung der beteiligten Verbände.

§ 22 Tätigkeiten des Vorstandes, seiner Organe und Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe haben nur Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entsprechend Satzung, Ordnungen und speziellen Regelungen des FV-MLL.
2. Sie müssen Verbandsmitglieder sein und dürfen an der Behandlung von Angelegenheiten die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem FV-MLL nicht vertreten.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Vorstandsmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen des FV-MLL sowie seiner Vereine, unabhängig von der Spielklasse, freien Eintritt.

§ 23 Ordnungs- und Strafbestimmungen

Gegen Mitglieder und Vereine, unabhängig von der Spielklasse der Mannschaften, die sich gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, das Ansehen oder das Vermögen des FV-MLL, seiner Mitglieder oder Vereine vergehen, können Strafmaßnahmen verhängt werden.

§ 24

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des FV-MLL können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 25

Auflösung des Fußballverbandes Muldental / Leipziger Land

1. Die Auflösung des FV-MLL kann nur auf einem eigens dafür einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.
2. Es müssen mindestens 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
4. Wurde ein Antrag auf Auflösung mehrheitlich abgelehnt, kann frühestens nach 6 Monaten ein eigens dafür einzuberufender Verbandstag stattfinden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FV-MLL an seine Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Vereine haben kein Anspruchsrecht.

§ 26

Geltungsdauer

1. Die Satzung des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V. wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 20.05.2015 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.
2. Die Geltungsdauer ist unbefristet.